



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Polizeiabteilung

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de police

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di polizia

3003 Bern, den 24. Oktober 1972

No B 19364 Bü/eb

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

gemäß Begrenzung §.

PT	GEHN				
Datum	25/10.10				
Vsp	Gr			3003	B e r n
EPD		25.10.72		. 15	
Ref.	p. B. 47. 24. Congo led.				

An die Abteilung für
Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen
Departementes

Herr Botschafter,

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen einen zusammenfassenden Bericht vom 4. Oktober 1972 betreffend die Auslieferungsangelegenheit LOSEMBE. Herr Bundesrat Furgler hat uns beauftragt, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes einen gemeinsamen Antrag an den Bundesrat vorzubereiten.

Wie Sie aus dem Bericht ersehen werden, erscheinen die Ausführungen, die Losembe durch seinen Anwalt zur Begründung des Antrages auf Verweigerung der Auslieferung machen lässt (in Fotokopie beiliegend) glaubhaft.

Wenn man davon ausgeht, dass Losembe vom 5. März 1969 bis 21. Februar 1972 als Erziehungs- bzw. Aussenminister der Regierung von Zaïre angehörte, dürfte er wissen, wie viel Zusicherungen des Staatspräsidenten und der Regierung wert und wie unabhängig die Gerichte sind, wie rechtsstaatlich Verfahren geführt und in welchem Umfang die Menschenrechte gewahrt werden. Er spricht aber in eigener Sache, was die Ueberzeugungskraft seiner Vorbringen einschränkt. Doch halten wir im Ganzen dafür, dass die Auslieferung aus diesen Gründen zu Recht verweigert werden könnte.

Andererseits spricht vieles dafür, dass der Staatspräsident von Zaïre Wert darauf legt, gerade in einem Auslieferungsfall, der ein ehemaliges Regierungsmitglied betrifft, in Zaïre grösster Publizität sicher ist und im afrikanischen Ausland sowie in Belgien sehr auf Interesse stösst, der Oeffentlichkeit zu beweisen, dass sein gegebenes Wort gilt, Zaïre ein Rechtsstaat ist und die Menschenwürde auch strafrechtlich Verfolgter achtet. Dies würde für die Bewilligung der Auslieferung sprechen.

Beide Lösungen fussen auf Vermutungen. Immerhin wäre u.E. die Verweigerung der Auslieferung, wenn nur auslieferungsrechtliche Momente berücksichtigt werden müssten, doch die näherliegende Lösung.

2
3
4
Nun ist aber davon auszugehen, dass ein die Auslieferung verweigernder Entscheid begründet werden muss. Einem Staate gegenüber, mit dem die Schweiz diplomatische Beziehungen unterhält, dürften die oben angeführten wahren Gründe der Ablehnung wohl nicht genannt werden. Es müsste eine "diplomatische" Begründung gefunden werden, die allenfalls mit dem politischen Hintergrund der ganzen Angelegenheit operieren würde, ohne die Losembe angelasteten Delikte als politische zu bezeichnen, was sie nach bundesgerichtlicher Praxis nicht sind.

5
6
U.E. besteht aber kein Zweifel, dass eine, wie immer begründete Ablehnung, den Staatspräsidenten von Zaïre persönlich verletzen müsste. Welche Reaktionen dadurch ausgelöst würden, können wir nicht beurteilen, Wir glauben aber, dass in diesem Zusammenhang zu bedenken ist, welche Folgen für die Schweizerbürger in Zaïre und in den mit Zaïre befreundeten jungen afrikanischen Staaten zu erwarten sind. Würde z.B. deren Ausweisung verfügt, wäre wohl bei der Durchführung einer solchen Massnahme kaum mit einer menschlichen Behandlung der Betroffenen zu rechnen. Auch die offiziellen Beziehungen der Schweiz zu Zaïre würden berührt. Wir verweisen hierfür auf das in Fotokopie beiliegende Schreiben des Eidg. Luftamtes vom 22.10.1972.

7
Wir wären Ihnen daher sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns Ihre Auffassung in der Angelegenheit mitteilen wollten. Eventuell wäre eine konferenzielle Besprechung nützlich. Wir gestatten uns auch den Hinweis, dass der Fall Losembe sobald wie möglich entschieden werden sollte, da die Botschaft sehr auf einen raschen und positiven Entscheid drängt und auch der Verfolgte, angesichts der von ihm für den Fall der Bewilligung befürchteten Folgen, nicht länger als unbedingt nötig im Ungewissen gelassen werden sollte.

- 3 -

Wir sehen Ihrem Bericht mit grossem Interesse entgegen und danken Ihnen sehr für Ihre Mitarbeit.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Der Direktor:



Beilagen:

- Fotokopie Bericht Polizeiabteilung vom 4.10.1972
- Fotokopie Auslieferungsbegehren mit Unterlagen vom 23.8.1972
- Fotokopie Note Botschaft von Zaïre vom 29.8.1972
- Fotokopie Note Botschaft von Zaïre vom 13.10.1972
- Kopie Einsprache von Maître Dominique Poncet vom 20.9.1972
- Fotokopie Schreiben von Maître Dominique Poncet vom 13.10.1972
- Fotokopie Schreiben von Maître Dominique Poncet vom 17.10.1972
- Fotokopie Schreiben Luftamt vom 20.10.1972